

Neue Kraftfahrzeugpapiere ab 1. Oktober 2005

Aufgrund der 38. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 51 vom 29. September 2004, Seiten 2374 ff.) werden im Rahmen der EU-Harmonisierung zum **1. Oktober 2005** bundesweit neue Fahrzeugpapiere eingeführt:

A l t	N e u
Dokumente bis 30. September 2005	Dokumente ab <u>1. Oktober 2005</u>
➤ Fahrzeugschein	➤ Zulassungsbescheinigung Teil I (im Fahrzeug mitzuführen)
➤ Fahrzeugbrief	➤ Zulassungsbescheinigung Teil II

Durch diese Einführung werden die Fahrzeugpapiere EU-weit angeglichen. Die Sicherheit der Dokumente wurde erhöht. Die technischen Eintragungen werden minimiert, so werden z. B. in dem Teil I in Zukunft keine Angaben über weitere zulässige Bereifungen zum Fahrzeug gemacht. Hier hat der Fahrzeughalter die entsprechenden Allgemeinen Betriebserlaubnisse (ABE) mitzuführen.

Was bedeutet die Einführung für Sie als Fahrzeughalter?

- Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sobald eine technische Änderung, Neuzulassung, Wiedenzulassung, Umschreibung erfolgt, werden die alten gegen die neuen Papiere ausgetauscht. **Ein Umtausch ist zwingend vorgeschrieben!** Nur bei einem Umzug innerhalb des Landkreises und der damit verbundenen Anschriftenänderung wird der alte Fahrzeugschein berichtigt. Bei Abmeldung des Fahrzeuges wird diese im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein vermerkt, die Ihnen dann wieder ausgehändigt werden.

WICHTIG: Bringen Sie ab dem 1. Oktober 2005 immer Ihren Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein mit!

- Sie sind bereits im Besitz der neuen Zulassungsdokumente, dann müssen – wie bei der bisherigen Regelung – außer der Anschriftenänderung innerhalb des Landkreises Emsland – Teil I und Teil II vorgelegt werden.
- Ab **1. Oktober 2005** erhalten Sie bei Abmeldung Ihres Fahrzeuges keine Abmeldebescheinigung mehr. Die Stilllegung des Fahrzeuges wird im Teil I vermerkt, der Ihnen dann wieder ausgehändigt wird. **Bewahren Sie den Teil I bitte sorgfältig auf!** Legen Sie ihn dann zusammen mit dem Teil II bei der Wiedenzulassung des Fahrzeuges der Zulassungsbehörde vor bzw. übergeben Sie beide Dokumente beim Verkauf Ihres Fahrzeuges dem Erwerber.
- Sollten Sie den Teil I verloren haben, ist vor einer Zulassung in einem anderen Zulassungsbezirk ein neuer Teil I bei der bisherigen Zulassungsbehörde zu beantragen.